



**BasisSkript**

ALPMANN SCHMIDT

# Sachenrecht

- 
- A close-up photograph of a hand holding a fountain pen, writing on a document. The image is overlaid with a semi-transparent orange filter. The pen is a classic fountain pen with a silver nib. The hand is positioned as if writing a signature or a name. The document has some faint lines and text visible.
- **Recht der beweglichen Sachen**
  - **Übereignung und gutgläubiger Erwerb**
  - **Sachen als Sicherungsmittel**
  - **Herausgabe, EBV, Besitzschutz**

2. Auflage  
**2012**

# **BasisSkript**

## **Sachenrecht**

**2012**

Dr. Till Veltmann  
Rechtsanwalt in Münster

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Dr. Veltmann, Till**

BasisSkript  
Sachenrecht

2. Auflage 2012

ISBN: 978-3-86752-272-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

<b>Überblick</b> .....	1
I. Grundbegriffe .....	1
1. Sache .....	2
2. Eigentum .....	2
3. Besitz .....	2
4. Besitzrecht .....	3
II. Grundprinzipien .....	4
1. Trennungsprinzip .....	4
2. Abstraktionsprinzip .....	5
3. Absolutheit .....	6
4. Numerus clausus und Typenzwang .....	6
5. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip) .....	6
6. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz) .....	6
<b>1. Teil: Bewegliche Sachen</b> .....	7
<b>1. Abschnitt: Eigentumserwerb vom Berechtigten</b> .....	7
A. Übereignung nach § 929 S. 1 .....	7
I. Einigung .....	8
II. Übergabe .....	10
1. Besitzerwerb auf Erwerberseite .....	11
2. Vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite .....	12
3. Veranlassung oder Duldung durch den Veräußerer zum Zwecke der Eigentums- übertragung .....	13
4. Sonderproblem: Einschaltung eines Stellvertreters bei der Übergabe .....	13
III. Berechtigung .....	14
■ Check: Übereignung einer beweglichen Sache gemäß § 929 S. 1 .....	16
B. Übergabesurrogate .....	17
I. § 929 S. 2 (Erwerber ist im Besitz der Sache) .....	17
II. § 930 (Veräußerer bleibt im Besitz der Sache) .....	17
III. § 931 (Dritter ist im Besitz der Sache) .....	19
■ Check: Übereignung bei Vereinbarung eines Übergabe- surrogates .....	22
<b>2. Abschnitt: Erwerb vom Nichtberechtigten</b> .....	23
A. Wirksamwerden der Verfügung, § 185 Abs. 2 .....	23
B. Gutgläubiger Erwerb .....	23
I. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts .....	24
II. Legitimation des Veräußerers durch den Rechts- schein des Besitzes .....	25
1. § 932 Abs. 1 S. 1 .....	26

2. § 932 Abs. 1 S. 2 .....	26
3. § 933 .....	27
4. § 934 .....	27
a) Veräußerer ist mittelbarer Besitzer .....	27
b) Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer .....	27
c) Problemfälle .....	28
III. Gutgläubigkeit des Erwerbers bzgl. des Eigentums des Veräußerers .....	29
1. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis .....	29
2. Zeitpunkt der Gutgläubigkeit .....	30
3. Bösgläubigkeit bei Kenntnis der Anfechtbarkeit .....	31
4. Guter Glaube an Verfügungsmacht .....	31
5. Zurechnung der Bösgläubigkeit .....	31
IV. Kein Abhandenkommen der Sache beim Berechtigten, § 935 .....	32
1. Entzug oder willentliche Übertragung? .....	33
2. Besonderheiten beim Erbfall .....	33
3. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens, § 935 Abs. 2 .....	35
V. Sonderproblem: Rükckerwerb durch den Nichtberechtigten .....	35
C. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb, § 936 .....	36
D. Gutgläubiger Erwerb vom verfügbungsbeschränkten Eigentümer .....	38
■ Check: Der Erwerb vom Nichtberechtigten .....	39
<b>3. Abschnitt: Gesetzlicher Erwerb und Erwerb kraft Hoheitsakt .....</b>	<b>40</b>
A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 .....	40
I. Grundstücksverbindung gemäß § 946 .....	40
1. Bestandteile einer Sache .....	41
2. Wesentliche Bestandteile, §§ 93, 94 .....	41
3. Scheinbestandteile gemäß § 95 .....	42
II. Verbindung beweglicher Sachen gemäß § 947 .....	42
III. Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948 .....	42
IV. Verarbeitung gemäß § 950 .....	43
1. Neue Sache .....	43
2. Verhältnis von Verarbeitungs- und Stoffwert .....	44
3. Rechtsfolge: Hersteller wird Eigentümer .....	44
4. Entschädigung gemäß § 951 .....	45
a) Rechtsverlust .....	46

b) Rechtsgrundverweisung in das Bereicherungsrecht .....	46
B. Aus einer einheitlichen Sache werden mehrere Sachen, §§ 953 ff. ....	47
C. Ersitzung, Aneignung und Fund .....	48
I. Ersitzung gemäß §§ 937 ff. ....	48
II. Aneignung gemäß §§ 958 ff. ....	48
III. Fund gemäß §§ 965 ff. ....	49
D. Eigentumserwerb kraft Hoheitsakts .....	49
■ Check: Gesetzlicher Erwerb des Eigentums .....	51
<b>4. Abschnitt: Bewegliche Sachen als Sicherungsmittel .....</b>	<b>52</b>
A. Sicherungsübereignung .....	52
I. Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930 .....	53
1. Einigung .....	53
a) Bestimmtheit .....	53
b) Sittenwidrigkeit .....	54
2. Besitzmittlungsverhältnis .....	55
3. Berechtigung des Sicherungsgebers .....	55
II. Sicherungsvertrag .....	56
■ Check: Sicherungsübereignung .....	58
B. Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt .....	59
I. Entstehen des Anwartschaftsrechts .....	59
II. Übertragung des Anwartschaftsrechts .....	60
III. Erlöschen des Anwartschaftsrechts .....	62
IV. Schutz des Anwartschaftsrechts .....	62
1. Schutz vor Zwischenverfügungen des Eigentümers .....	62
2. Schutz bei Wegnahme der Sache .....	63
3. Schutz bei Beschädigung der Sache .....	64
■ Check: Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht .....	65
V. Besondere Arten des Eigentumsvorbehalts .....	66
1. Erweiterter Eigentumsvorbehalt .....	66
2. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt .....	66
3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt .....	66
a) Verarbeitungsklausel .....	67
b) Vorausabtretungsklausel .....	68
■ Check: Verlängerter Eigentumsvorbehalt .....	71
C. Pfandrecht .....	72
I. Vertragliches Pfandrecht, §§ 1204 ff. ....	72
1. Entstehen des Pfandrechts, §§ 1204-1208 .....	72
a) Einigung .....	72

b) Übergabe oder Übergabesurrogate .....	72
c) Bestehen der zu sichernden Forderung .....	73
d) Berechtigung .....	73
2. Übertragung des Pfandrechts .....	73
a) Abtretung der gesicherten Forderung .....	74
b) Gesetzlicher Übergang der gesicherten Forderung .....	74
3. Verwertung des Pfandes .....	75
4. Erlöschen des Pfandrechts .....	76
II. Gesetzliches Pfandrecht .....	76
■ Check: Pfandrecht .....	79
<b>2. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>80</b>
<b>1. Abschnitt: Besitz</b> .....	<b>80</b>
A. Besitzerwerb .....	80
I. Unmittelbarer Besitz .....	80
1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 Abs. 1 .....	80
a) Räumliche Beziehung des Erwerbers zur Sache .....	81
b) Gewisse Dauerhaftigkeit der räumlichen Beziehung .....	81
c) Besitzwille .....	81
2. Besitzerwerb durch Besitzdiener, § 855 Abs. 1 .....	82
3. Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch rechts- geschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2 .....	83
II. Mittelbarer Besitz .....	83
1. Unmittelbarer Besitz des Besitzmittlers .....	84
2. Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 .....	84
3. Herausgabeanspruch gegen den Besitzmittler .....	84
4. Erkennbarer Fremdbesitzerwille des Besitz- mittlers .....	84
III. Erbenbesitz, § 857 .....	85
B. Besitzschutz .....	85
I. Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 Abs. 1–4 .....	85
1. Besitzwehr, § 859 Abs. 1 .....	85
a) Drohende Besitzentziehung oder drohende/ andauernde Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht .....	86
b) Abwehrbefugnis .....	86
c) Abwehrgegner: Fehlerhafter Besitzer, § 858 Abs. 2 .....	87
d) Zulässiges Gewaltmittel .....	87

2. Besitzkehr, § 859 Abs. 2 und Abs. 3 .....	87
II. Ansprüche des Besitzers .....	88
■ Check: Besitz .....	91
<b>2. Abschnitt: Eigentumsherausgabeanspruch, § 985 .....</b>	<b>92</b>
A. Anspruchsteller ist Eigentümer einer Sache .....	92
B. Anspruchsgegner ist Besitzer .....	93
C. Besitzer hat kein Recht zum Besitz, § 986 .....	93
I. Eigenes Besitzrecht, § 986 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. ....	93
1. Dingliches Recht zum Besitz .....	93
2. Schuldrechtliches (obligatorisches) Recht zum Besitz .....	94
II. Abgeleitetes Besitzrecht, § 986 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ....	95
■ Check: Herausgabe gemäß § 985 .....	97
<b>3. Abschnitt: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), §§ 987 ff. ....</b>	<b>98</b>
A. Überblick .....	98
I. Die Haftung des Nichtbesitzers .....	98
II. Die Haftung des rechtmäßigen Besitzers .....	98
III. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers aus EBV .....	99
B. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	100
I. Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1 .....	100
1. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung .....	100
2. Bösgläubigkeit des Besitzers .....	101
3. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglich- keit der Herausgabe der Sache .....	102
4. Verschulden .....	102
5. Rechtsfolge: Schadensersatz .....	103
6. Konkurrenzen .....	103
■ Check: Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers (Teil 1) ....	106
II. Nutzungsersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 987, 990 Abs. 1 .....	107
1. Nutzungen .....	107
2. Nutzungsherausgabe oder Wertersatz .....	108
3. Einschränkung gemäß § 991 Abs. 1 im 3-Personen-Verhältnis .....	108
4. Konkurrenzen .....	109
C. Die Haftung des verklagten Besitzers .....	110
D. Die Haftung des deliktischen Besitzers, § 992 .....	111
I. Voraussetzungen .....	112

1. Besitzverschaffung durch Straftat .....	112
2. Besitzverschaffung durch schuldhaft verbotene Eigenmacht .....	112
II. Rechtsfolgen .....	113
E. Die Haftung des redlichen Besitzers .....	114
I. Gutgläubiger Eigenbesitzer .....	114
II. Gutgläubiger Fremdbesitzer .....	114
1. Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im 3-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 2 .....	114
2. Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im 2-Personen-Verhältnis .....	115
III. Nutzungersatzanspruch gegen den gutgläubigen unentgeltlichen Besitzer, § 988 .....	116
1. Unentgeltlichkeit des Besitzererwerbs .....	116
2. Rechtsgrundlos = unentgeltlich? .....	117
IV. Herausgabe von Übermaßfrüchten, § 993 Abs. 1 .....	118
■ Check: Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers (Teil 2)....	119
F. Die Gegenrechte des unrechtmäßigen Besitzers, §§ 994 ff. ....	120
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1 .....	120
1. Verwendung .....	120
2. Notwendigkeit .....	121
II. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nütz- licher Verwendungen, § 996 .....	122
III. Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers, § 994 Abs. 2 .....	123
IV. Wegnahmerecht des Besitzers, § 997 .....	124
V. Sonderproblem: Konkurrenz der §§ 994 ff. zu §§ 951, 812 .....	124
■ Check: Verwendungsersatzansprüche des unrecht- mäßigen Besitzers .....	126
<b>4. Abschnitt: Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch,     § 1004 .....</b>	<b>127</b>
A. Anspruchsteller = Eigentümer .....	127
B. Eigentumsbeeinträchtigung .....	127
I. Entziehung der Sache .....	127
II. Beschädigung der Sache .....	128
III. Unbefugte Nutzung der Sache .....	128
IV. Besondere Störungen bei Grundstücken .....	128
V. Keine Störung bei ideellen Einwirkungen .....	129
VI. Keine Störung bei negativen Einwirkungen .....	129

C. Keine Duldungspflicht .....	130
D. Anspruchsgegner = Störer .....	130
I. Handlungsstörer .....	130
II. Zustandsstörer .....	131
1. Natürliche Immissionen .....	131
2. Technisches Versagen .....	132
E. Rechtsfolge: Beseitigung oder Unterlassung .....	133
I. Beseitigung, § 1004 Abs. 1 S. 1 .....	133
II. Unterlassung, § 1004 Abs. 1 S. 2 .....	133
■ Check: Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 .....	134

## Überblick

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen des Mobiliarsachenrechts und der für alle Sachen geltenden Regeln und statten Sie mit dem „Rüstzeug“ für Ihre Sachenrechtsklausuren aus.

Das Sachenrecht ist in den §§ 854–1296 geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine „Sache“ i.S.d. BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt.

Das Sachenrecht lässt sich in drei Themenbereiche einteilen:

- Das Recht der **beweglichen Sachen**,
- das **Grundstücksrecht** sowie
- **allgemeine Vorschriften**, die sowohl für bewegliche Sachen als auch Grundstücke gelten.

**Beispiel:** Eine **bewegliche Sache** wird gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe übereignet, eine unbewegliche Sache, also ein **Grundstück**, wird gemäß §§ 925, 873 durch eine Auflassung und die Eintragung ins Grundbuch übereignet. Der Herausgabeanspruch des Eigentümers gegenüber dem unrechtmäßigen Besitzer aus § 985 gilt **sowohl für bewegliche Sachen als auch für Grundstücke**.

Wir behandeln in diesem BasisSkript das **Recht der beweglichen Sachen (1. Teil)** und dann die **allgemeinen Vorschriften (2. Teil)**.

Für das Verständnis des Sachenrechts sind einige Grundbegriffe und Grundprinzipien wichtig, die wir „vor die Klammer“ ziehen wollen:

### I. Grundbegriffe

Die für das Sachenrecht prägenden Grundbegriffe lassen sich am besten an der in Klausuren wohl am häufigsten zu prüfenden Anspruchsgrundlage, **§ 985**, erklären: Nach § 985 kann der **Eigentümer** von dem **Besitzer** die Herausgabe der **Sache** verlangen. Zu beachten ist aber auch **§ 986**: Danach kann der Besitzer die Herausgabe verweigern, wenn er ein **Recht zum Besitz** hat.

*Zunächst werden hier nur Grundzüge dargestellt. Details zu den einzelnen Begriffen und dem Anspruch aus § 985 folgen später!*

#### Herausgabeanspruch aus § 985:

1. Anspruchsteller  
= **Eigentümer**
2. Anspruchsgegner  
= **Besitzer**
3. Besitzer hat **kein Recht zum Besitz**, § 986



## 1. Sache

Was eine Sache ist, ist in § 90 legaldefiniert, nämlich ein **körperlicher Gegenstand**. Damit man von einem körperlichen Gegenstand sprechen kann, sind zwei Voraussetzungen erforderlich: Der Gegenstand muss **sinnlich wahrnehmbar** und **räumlich begrenzt** sein.

Sache = körperlicher Gegenstand

**Beispiele:** Forderungen sind keine Sachen, da man sie nicht wahrnehmen kann. Strom und fließendes Wasser kann man zwar wahrnehmen, es fehlt aber an einer räumlichen Begrenzung.

Tiere: § 90 a

Auch **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, **§ 90 a**.

Sache kann sowohl ein **Grundstück** (man spricht dann auch von einer **unbeweglichen Sache** oder **Immobilie**) als auch eine **bewegliche Sache** sein.

!

*Zu einem Grundstück gehören gemäß §§ 93–95 z.B. auch **Gebäude**. Will man also ein Gebäude übereignen, muss man „nur“ das Eigentum an dem Grundstück übertragen – das Gebäude gehört untrennbar dazu.*

## 2. Eigentum

Eigentum: **Rechtliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Das Eigentum ist das umfassendste dingliche Recht. Der Eigentümer ist nach **§ 903** befugt, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Das Privateigentum ist als Institut verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet. Alle anderen dinglichen Rechte sind nur einzelne „Tortenstücke“, die aus dem „Kuchen“ des Eigentums herausgeschnitten worden sind. Sie werden deshalb auch als beschränkt dingliche Rechte bezeichnet.

**Beispiel:** Der Eigentümer darf seine Sache grundsätzlich selbst nutzen. Will er das Nutzungsrecht vom Eigentum abspalten und einem Dritten einräumen, kann er diesem ein Nießbrauchsrecht gewähren. Natürlich kann er das Nutzungsrecht dinglich auch behalten und dem anderen nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht einräumen, z.B. durch Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags.

## 3. Besitz

Besitz: **Tatsächliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Während das Eigentum eine rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache beschreibt, bedeutet Besitz eine **tatsächliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache**. Besitzer ist, wer nach der Verkehrsanschauung die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder für sich ausüben lässt. Besondere Bedeu-

tung hat die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Besitz:

**Unmittelbarer Besitzer** ist, wer **selbst** die tatsächliche Gewalt (tatsächliche Sachherrschaft) über die Sache ausübt, § 854 Abs. 1.

Unmittelbarer Besitz

**Mittelbarer Besitzer** ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft **durch einen anderen** aufgrund eines Rechtsverhältnisses für sich ausüben lässt, § 868. Dieses Rechtsverhältnis nennt man auch **Besitzkonstitut**. Beim mittelbaren Besitz sind also stets (mindestens) zwei Besitzer vorhanden:

Mittelbarer Besitz

- Der unmittelbare Besitzer, der die tatsächliche Sachherrschaft nicht für sich, sondern für einen anderen ausübt (der Besitzmittler), und
- der mittelbare Besitzer, für den aufgrund eines Rechtsverhältnisses die Sachherrschaft ausgeübt wird.

**Beispiel:** Eigentümer E vermietet eine ihm gehörende Wohnung an Student S. Student S ist unmittelbarer Besitzer der Wohnung: Er hat die Schlüssel zu der Wohnung und übt die unmittelbare Gewalt über die Wohnung aus. Allerdings besitzt S die Wohnung nicht „für sich“, so als wäre er Eigentümer, sondern er besitzt die Wohnung „für E“. E ist damit mittelbarer Besitzer der Wohnung.

## 4. Besitzrecht

Auch wenn die Voraussetzungen des § 985 vorliegen, ist der Herausgabeanspruch ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Eigentümer gegenüber ein Recht zum Besitz hat. Es kann sich um ein **eigenes** Besitzrecht (§ 986 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.) oder ein **abgeleitetes** Besitzrecht (§ 986 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.) handeln.

Eigenes oder abgeleitetes Recht zum Besitz

**Beispiel:** Der Mieter M hat gegenüber dem Eigentümer E ein eigenes schuldrechtliches Besitzrecht aus dem Mietvertrag. Ist in dem Mietvertrag zwischen E und M die Untervermietung gestattet, leitet der Untermieter U des M, der den E gar nicht kennt, sein Besitzrecht gegenüber E von M ab.

Als Besitzrechte kommen dingliche und obligatorische (schuldrechtliche) Rechte in Betracht.

Dingliches oder obligatorisches Recht zum Besitz

Der Inhaber eines **dinglichen Besitzrechts** ist zum Besitz berechtigt, unabhängig davon, ob er die Sache vom Eigentümer erhalten hat oder nicht.

**Beispiel:** Der Inhaber eines Pfandrechts an einer Sache hat ein Recht zum Besitz. Er muss die Sache erst nach Erlöschen des Pfandrechts zurückgeben (§ 1223 Abs. 1, lesen!). Dies gilt unabhängig davon, ob der Eigentümer die Sache verpfändet hat oder ob der Pfandgläubiger das Pfandrecht gutgläubig von einem Dritten erworben hat, §§ 1207, 932 ff.

Der Besitzer, der mit dem Eigentümer einen **schuldrechtlichen Vertrag** abgeschlossen hat, ist zum Besitz berechtigt, wenn ihm aufgrund des Vertrags die Sache auf Zeit überlassen worden oder der schuldrechtliche Vertrag auf Übertragung der Sache gerichtet ist.

**Beispiel:** Der Mieter/Pächter darf während der Vertragsdauer die Sache besitzen. Erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Miet- oder Pachtzeit oder durch Kündigung endet das Besitzrecht.

**Gegenbeispiel:** Der Verwahrer hat kein Recht zum Besitz gemäß § 986, denn der Eigentümer kann jederzeit die Herausgabe verlangen (§ 695). Aus demselben Grund steht auch dem Entleiher kein Besitzrecht zu, wenn die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Vertragszweck zu entnehmen ist, § 604 Abs. 3.

## II. Grundprinzipien

### 1. Trennungsprinzip

Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Das BGB unterscheidet zwei Arten von Geschäften: Das **Verpflichtungsgeschäft** und das **Verfügungsgeschäft**. Will man eine Sache erwerben, muss man zunächst einen Kaufvertrag schließen. Nach § 433 Abs. 1 S. 1 ist der Verkäufer dann „**verpflichtet**“, die Kaufsache zu übereignen. Eine Rechtsänderung an der Kaufsache wird durch den Kaufvertrag aber noch nicht herbeigeführt.

! **Merke:** *Durch das Verpflichtungsgeschäft werden Rechtspflichten oder Ansprüche begründet (vgl. §§ 241 Abs. 1, 194).*

Anschließend muss der Verkäufer seiner Verpflichtung nachkommen, also das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übertragen. Dies macht er bei einer beweglichen Sache durch eine Übereignung nach § 929 S. 1.

! **Merke:** *Durch das Verfügungsgeschäft wird rechtsgeschäftlich auf ein bestehendes Recht eingewirkt, indem das Recht **aufgehoben, übertragen, belastet** oder **inhaltlich geändert** wird.*

! **Klausurtyp:** *Die vier unterschiedlichen Verfügungsarten finden Sie in den §§ 873, 875, 877.*

**Beispiel:** Das Trennungsprinzip wird deutlich bei einem Besuch im **McDonalds-Drive-In**:

- An der ersten Station, der „**Bestellsäule**“, sagt der Kunde, welchen Burger er haben möchte und der Mitarbeiter von McDonalds nennt einen Preis – es wird ein Kaufvertrag i.S.d. § 433 geschlossen.
- An der zweiten Station, dem „**Bezahlfenster**“, zahlt der Kunde; er übereignet Scheine und Münzen und erhält – wenn er nicht passend zahlt – Wechselgeld zurückübereignet, § 929 S. 1.

- An der dritten Station, dem „**Ausgabefenster**“, erhält der Kunde den Burger – dieser wird ihm ebenfalls nach § 929 S. 1 übereignet.

Der **Sinn des Trennungsprinzips** besteht in folgendem: Der Gesetzgeber wollte, dass immer ganz klar ist, wer Eigentümer einer Sache ist. Deshalb gilt für Verfügungsgeschäfte der **Bestimmtheitsgrundsatz** (dazu gleich unten S. 6). Durch den Bestimmtheitsgrundsatz sollte der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften aber nicht erschwert werden.

Trennungsprinzip soll Verpflichtungsgeschäfte erleichtern

**Beispiel:** K bestellt bei V im Internet ein neues iPhone. V hat 20 iPhones vorrätig. Der Kaufvertrag kommt wirksam zustande, ohne dass die Parteien – z.B. anhand der Seriennummer – bestimmen müssen, welches der 20 iPhones K kauft. Es handelt sich um einen Gattungskauf (§ 243), sodass V ein iPhone mittlerer Art und Güte an K übereignen muss. Wären Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nicht getrennt, müsste aber schon im Zeitpunkt des Kaufvertrags feststehen, welches konkrete iPhone K erhält – der Abschluss eines Kaufvertrags wäre unnötig kompliziert.

Das Trennungsprinzip erleichtert also den Abschluss schuldrechtlicher Verträge. Nur wegen des Trennungsprinzips kann z.B. auch eine noch gar nicht hergestellte Sache verkauft werden.

## 2. Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip baut auf dem Trennungsprinzip auf, geht aber noch einen Schritt weiter: Es besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nicht nur getrennt sind, sondern auch **rechtlich unabhängig**. Ist das Verpflichtungsgeschäft unwirksam, kann das Verfügungsgeschäft wirksam sein und umgekehrt.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind rechtlich unabhängig.

**Beispiel:** A verkauft an B ein Auto. Dabei verspricht A sich bei der Preisangabe. B nimmt das Auto gleich mit. Eine Woche später bemerkt A den Irrtum und ficht den Kaufvertrag an. Der Kaufvertrag über das Auto ist von Anfang an unwirksam (§ 142). Die rechtlich unabhängige Übereignung bleibt aber wirksam. Der Irrtum des A über den Kaufpreis spielt bei der Übereignung keine Rolle, sodass die Übereignung auch nicht angefochten werden kann. B ist Eigentümer geworden. B soll natürlich das Auto jetzt nicht ohne Weiteres behalten dürfen. A kann das Auto nach § 812 zurückfordern.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind über das Bereicherungsrecht miteinander verknüpft.

**Sinn des Abstraktionsprinzips** ist es, den Rechtsverkehr zu schützen. Insbesondere ist es so möglich, dass der Erwerber trotz des unwirksamen Verpflichtungsgeschäfts als Berechtigter über die Sache verfügen kann. Außerdem kann ein Dritter die Sache selbst dann erwerben, wenn er die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts kennt. Das Abstraktionsprinzip gewährleistet, dass die dingliche Rechtslage von den Fehlern des Verpflichtungsgeschäfts „verschont“ wird. Dazu gibt es natürlich Ausnahmen: Bei **Fehleridentität** können beide Geschäfte unwirksam sein.

**Beispiel:** A ist bei Abschluss des Geschäfts geschäftsunfähig. Sowohl der Kaufvertrag, als auch die Übereignung sind nach § 104 nichtig.

Dingliche Rechte gelten gegenüber jedermann!

### 3. Absolutheit

Schuldrechtliche Ansprüche gelten nur zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses. Wenn A und B einen Kaufvertrag schließen, geht dies nur A und B etwas an. Dingliche Rechte wirken demgegenüber gegen jedermann. Wenn A dem B die Kaufsache übereignet hat, er also Eigentümer geworden ist, ist das Eigentum **absolut** – also gegenüber jedermann und nicht nur gegenüber A – geschützt. Wenn ein beliebiger Dritter die Sache beschädigt, steht B jetzt ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 zu, nimmt ein beliebiger Dritter die Sache unberechtigt weg, kann B Herausgabe nach § 985 verlangen.

Einschränkung der Vertragsfreiheit im Sachenrecht

### 4. Numerus clausus und Typenzwang

Da Sachenrechte gegenüber jedermann gelten, muss auch für jedermann vorhersehbar sein, welchen Ansprüchen er ausgesetzt sein kann. Deshalb lässt das BGB nur eine begrenzte Anzahl von dinglichen Rechten zu. Es können auch keine neuen Rechtstypen durch Vereinbarung geschaffen werden (**Numerus clausus der Sachenrechte**). Auch bei der Begründung und Ausgestaltung eines solchen Rechts sind die Parteien nicht frei, sondern an den im Gesetz bestimmten Inhalt gebunden (**Typenzwang**). Insoweit ist die Vertragsfreiheit eingeschränkt.

### 5. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip)

Da die Übertragung eines dinglichen Rechts wegen seiner Absolutheit nicht lediglich Wirkung für den Veräußerer und Erwerber des Rechts hat, sondern auch für Dritte, muss die Übertragung nach außen erkennbar sein (Publizitätsgrundsatz). Damit eine Übereignung nach außen erkennbar ist, ist bei einer beweglichen Sache in der Regel eine **Übergabe** erforderlich (§ 929 S. 1) und bei einem Grundstück eine **Eintragung in das Grundbuch** (§ 873).

### 6. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz)

Wenn dingliche Rechte gegenüber jedermann wirken, ist erforderlich, dass die Sache, um die es geht, eindeutig bestimmt ist. Anders als bei Verpflichtungsgeschäften, bei denen die **Bestimmbarkeit** von Leistung und Gegenleistung ausreicht, muss die Sache daher **bestimmt** sein.

## 1. Teil: Bewegliche Sachen

Im 1. Teil wird es jetzt um das Recht der beweglichen Sachen gehen. Dabei steht das Eigentum an beweglichen Sachen im Mittelpunkt:

- Im 1. Abschnitt geht es um den **rechtsgeschäftlichen Erwerb des Eigentums vom Berechtigten** nach den §§ 929 ff.
- Im 2. Abschnitt stellen wir den **Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten**, insbesondere den **gutgläubigen Erwerb** dar.
- Im 3. Abschnitt folgen **gesetzliche Erwerbstatbestände** und der Erwerb durch Hoheitsakt.
- Im 4. Abschnitt geht es um **bewegliche Sachen als Sicherungsmittel**, also
  - um den **Eigentumsvorbehalt** und das **Anwartschaftsrecht**,
  - die **Sicherungsübereignung** und
  - das **Pfandrecht** an beweglichen Sachen.

### 1. Abschnitt: Eigentumserwerb vom Berechtigten

Das Eigentum an einer beweglichen Sache kann auf verschiedene Arten von einer Person auf eine andere Person übergehen. Der wohl – in der Praxis und auch Klausuren – wichtigste Erwerbstatbestand ist die rechtsgeschäftliche Übereignung einer Sache. Das Eigentum an einer beweglichen Sache wird nach den §§ 929 ff. übertragen.

#### A. Übereignung nach § 929 S. 1

Den Grundtatbestand einer rechtsgeschäftlichen Übereignung enthält § 929 S. 1. Danach müssen sich Eigentümer und Erwerber über den Eigentumsübergang **einigen** und die Sache muss dem Erwerber **übergeben** werden.

**Einigung und Übergabe**

Soweit § 929 S. 1 davon spricht, dass die Einigung zwischen dem „Eigentümer“ und dem Erwerber stattfinden muss, ist der Wortlaut etwas ungenau geraten: Es gibt Fälle, in denen auch ein Nichteigentümer eine Sache nach § 929 S. 1 übereignen kann, z.B. wenn der Eigentümer ihn nach § 185 Abs. 1 (lesen!) dazu ermächtigt hat. Umgekehrt kann manchmal selbst der Eigentümer eine Sache nicht übereignen, z.B. wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde (§ 81 Abs. 1 InsO). Es ist deshalb – abweichend vom Wortlaut des § 929 S. 1 – erforderlich, dass die Einigung zwischen dem Erwerber und einer Person erfolgt, die zur Übereignung **berechtigt** ist.

**Berechtigung**

Kein **Widerruf** der Einigung („**Einigsein**“)

Haben die Parteien sich erst geeinigt und erfolgt die Übergabe später, darf die Einigung nicht **widerrufen** worden sein.



*Oft wird dies als eigener Prüfungspunkt („Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe“) aufgeführt. Wir empfehlen aber, den Widerruf innerhalb des Prüfungspunktes „Einigung“ zu prüfen: Auch eine etwaige Anfechtung wird dort geprüft. Es erscheint künstlich, den Widerruf an anderer Stelle gesondert zu prüfen, zumal ein Widerruf nur ganz selten einmal vorkommt.*

Daraus ergibt sich folgendes Aufbauschema:

#### Aufbauschema: Übereignung nach § 929 S. 1

- I. **Einigung** zwischen Veräußerer und Erwerber über den Eigentumsübergang
- II. **Übergabe** der beweglichen Sache
- III. **Berechtigung** des Veräußerers

### I. Einigung

Geltung der allgemeinen Regeln für Verträge

1. Die Einigung i.S.d. § 929 S. 1 ist ein dinglicher **Vertrag**. Es greifen die für alle Verträge geltenden Regelungen des BGB AT ein:

- Die Einigungserklärung jeder Partei muss den Erfordernissen einer **Willenserklärung** genügen: Der äußere Erklärungstatbestand muss auf den Willen, den Eigentumswechsel herbeizuführen, schließen lassen, und der Erklärende muss zumindest mit potenziellem Erklärungsbewusstsein gehandelt haben.
- Die Erklärungen müssen durch **Abgabe und Zugang** wirksam geworden sein, **§ 130** – Ausnahme: Der Zugang der Annahmeerklärung kann gemäß **§ 151** entbehrlich sein.
- Es gelten die Regeln über die **Stellvertretung**, insbesondere die **§§ 164 ff.**



**Achtung:** *Das gilt aber nur für die Einigung. Auf die Übergabe als Realakt sind die Vorschriften nicht anwendbar. Hier ist die Einschaltung eines „Stellvertreters“ komplizierter (dazu unten S. 13).*

- Die Einigung kann den Eigentumswechsel nur herbeiführen, wenn **keine Unwirksamkeits- bzw. Nichtigkeitsgründe** vorliegen.
  - Eine besondere **Form** ist für die Übereignung einer beweglichen Sache nicht erforderlich (anders bei einem Grundstück, vgl. § 925 Abs. 1)

- Die Parteien müssen **geschäftsfähig** sein. Der Erwerb einer Sache ist allerdings i.d.R. **lediglich rechtlich vorteilhaft** i.S.d. § 107, sodass ein beschränkt Geschäftsfähiger Eigentum auch ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erlangen kann.
- Die Einigung kann **angefochten** werden, z.B. wegen widerrechtlicher Drohung, § 123, und ist dann ex-tunc nichtig, § 142 Abs. 1.
- Die Einigung kann gegen ein **gesetzliches Verbot** verstoßen (§ 134) oder **sittenwidrig** sein (§ 138).
- Die Einigung kann **bedingt** oder **befristet** erklärt werden, §§ 158, 163. Dies hat besondere Bedeutung für den Eigentumsvorbehalt (dazu S. 59 ff.).

**Achtung:** Die Einigung über die Übereignung eines Grundstücks (Auflösung) ist gemäß § 925 Abs. 2 bedingungsfeindlich. Bei einem Grundstück ist deshalb kein Eigentumsvorbehalt möglich.

!

**2.** Bei einer Übereignung wird es häufig eine **konkludente** Einigung zwischen den Parteien geben.

Konkludente Einigung

**Beispiel:** Sie „kaufen“ in der Bäckerei ein Brötchen. Die Verkäuferin legt das Brötchen – nachdem Sie es bezahlt haben – in einer Tüte auf die Ladentheke und Sie nehmen es mit. Die Verkäuferin bringt zum Ausdruck, dass sie das Brötchen an Sie übereignen möchte und Sie nehmen das Angebot an, indem Sie die Tüte mitnehmen. Keiner von Ihnen hat ausdrücklich etwas von „Übereignung“ gesagt, es ist eine konkludente Einigung zustande gekommen.

Erklären die Parteien nicht ausdrücklich, dass sie eine Sache übereignen wollen, muss gemäß §§ 133, 157 durch **Auslegung** ermittelt werden, ob die Beteiligten den Eigentumswechsel wollen. In folgenden Fällen liegt regelmäßig eine konkludente Einigung vor:

- Bei der **Übergabe** der geschuldeten Sache
- Reguläres Betätigen eines **Warenautomaten**
- Das Zusenden **unbestellter Ware** und deren **Benutzung** (beachte aber § 241a!)
- In **Selbstbedienungsläden** liegt das Angebot bereits im Auslegen der Ware; der Kunde nimmt das Angebot durch Vorlegen der Ware an der Kasse an.

**3.** Aus dem Allgemeinen Teil wissen Sie, dass gemäß § 130 Abs. 1 eine Willenserklärung grundsätzlich mit ihrem Zugang wirksam wird. Ein Widerruf ist nur möglich, wenn dieser vorher oder gleichzeitig mit der Willenserklärung zugeht, § 130 Abs. 1 S. 2.

Widerruf der Einigung

Im Sachenrecht wird dieser Grundsatz durchbrochen. Aus dem Wortlaut des § 929 S. 1 („... und beide darüber einig sind ...“) ist zu entnehmen, dass eine der Übergabe zeitlich vorangegangene Ein-

gung zu diesem Zeitpunkt noch fortbestehen muss. Nach h.M. sind daher dingliche Einigungserklärungen **bis zur Vollendung des Rechtserwerbs durch Übergabe bzw. Übergabesurrogate grds. frei widerruflich**.

Darauf deutet auch ein Umkehrschluss aus § 873 Abs. 2 bzw. § 956 Abs. 1 S. 2 hin, wonach ausnahmsweise eine Bindung an die Einigung und damit eine Unwiderruflichkeit besteht.

Bestimmtheit

**4.** Im Sachenrecht gilt das Bestimmtheitsgebot (siehe dazu bereits oben S. 6). Jede Partei muss daher zum Ausdruck bringen, dass sie den Eigentumswechsel an **bestimmten Sachen** will. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist nur gewahrt, wenn allein unter Zugrundelegung der Einigung bestimmt werden kann, an welchen Sachen der Eigentumswechsel eintreten soll. Jeder, der die Vereinbarung kennt, muss in der Lage sein, die zu übereignenden Sachen zu bestimmen. Die Bestimmtheit muss aber erst im **Zeitpunkt des Rechtsübergangs** bestehen. Bei einer Übereignung nach § 929 S. 1 ist die Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes deshalb unproblematisch. Spätestens bei der Übergabe ist klar, an welchen konkreten Sachen sich der Eigentumswechsel vollziehen soll.

Zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes bei der Übereignung nach §§ 929, 930 – insbesondere bei der Sicherungsübereignung – vgl. unten S. 53 ff.

## II. Übergabe

Der im Sachenrecht geltende **Publizitätsgrundsatz** erfordert es, dass die Übereignung „publik“, also nach außen erkennbar wird. Der Gesetzgeber hat deshalb für bewegliche Sachen vorgesehen, dass die Person des Besitzers wechseln muss. Die Übergabe ist grundsätzlich ein **Realakt (Ausnahme: § 854 Abs. 2)**. Das heißt vor allem: Es kommt weder auf die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten an, noch sind die Regeln über Willenserklärungen anwendbar, insbesondere ist eine Stellvertretung nicht möglich.

Unter folgenden Voraussetzungen liegt eine Übergabe i.S.d. § 929 vor:

### Aufbauschema: Übergabe i.S.d. § 929

- I. Besitzerwerb** auf Erwerberseite
- II. Vollständiger Besitzverlust** auf Veräußererseite
- III. Veranlassung** oder Duldung **durch den Veräußerer** zum Zwecke der Eigentumsübertragung